

**Vollzug der Wassergesetze;
Herstellung eines Grabens und Bau von zwei Dammbauwerken auf den Flurnrn.
127/2, 127/3, 127/4 und 127/5 der Gemarkung Truppach, Gemeinde
Mistelgau/Obernees
durch die Fa. Schürgers-Hillhorst GmbH, Millener Weg 73-75, 52538 Selfkant;
Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung

Das Erschließungsgebiet Ferien- und Thermendorf Obernees ist eine Neubaumaßnahme am westlichen Ortsrand des Mistelgauer Ortsteils Obernees.

Für die Beseitigung des Niederschlagswassers wird das Erschließungsgebiet in die Teilbereich „West“ und „Ost“ unterteilt.

Im Bereich „West“ wird das Niederschlagswasser gesammelt und dem Regenrückhaltebecken West zugeführt. Von dort wird das Niederschlagswasser gedrosselt über eine Rückhalte mulde und einen offenen Graben in die Truppach geleitet.

Zum Schutz der Unter- und Oberlieger im Hochwasserfall werden zwei Dammbauwerke mit folgenden Parametern errichtet:

Dammbauwerk 1:

Böschungsnengung	1:3
Breite Dammkrone	3 m
Maximale Dammhöhe	1,18 m über bestehendem Gelände
Dammhöhe	378,25 ü NN
HQ100-Wasserspiegel	377,70 m ü NN
Freibord Minimum	55 cm
Bepflanzung	Nein (ausschließlich Rasensaat)

Dammbauwerk 2:

Böschungsnengung	1:3
Breite Dammkrone	3 m
Maximale Dammhöhe	1,0 m über bestehendem Gelände
Dammhöhe	378,25 ü NN
HQ100-Wasserspiegel	377,70 m ü NN
Freibord Minimum	55 cm
Bepflanzung	Nein (ausschließlich Rasensaat)

Für den Gewässerausbau beantragte die Firma Schürgers-Hillhorst GmbH eine Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Bei dem Bau des offenen Grabens handelt es sich nach § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG um ein Ausbaurorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist.

Bei dem Bau der Dämme handelt es sich nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Nummer 13.13 der Anlage 1 zum UVPG um ein Ausbaurorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben ist.

Es ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Bayreuth ist zu dem Ergebnis gelangt, dass durch die beantragten Ausbaumaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.
Es ist somit keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/Bekanntmachungen

abrufbar (§ 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, 11.04.2018
Landratsamt

Dr. Sheljaskow
Oberregierungsrätin